



Brüssel, den 4. September 2014
(OR. en)

12221/14

ACP 127
WTO 217
UD 186
DELECT 140

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12220/14 ACP 126 WTO 216 UD 185 DELACT 139

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 25.7.2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 2 Absatz 2 der *Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören*¹, geändert durch die *Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen*² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Aufnahme von Ländern in Anhang I der *Verordnung (EG) Nr. 1528/2007* am 25. Juli 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einwände dagegen erheben.
2. Im Ausschuss für Handelspolitik sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 4. September 2014 keine Einwände erhoben worden.
3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. In diesem Fall wird der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der *Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates* in der durch die *Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates* geänderten Fassung veröffentlicht und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

¹ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

² ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 52.